

RS Vwgh 1994/11/30 94/03/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §38;

BetriebsO 1994 §13 Abs1;

BetriebsO 1994 §6 Abs1 Z3;

GelVerkG §10 Abs1;

Rechtssatz

Entscheidend für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit iSd § 6 Abs 1 Z 3 BetriebsO 1994 ist im Falle der Begehung einer Straftat die Straftat selbst und nicht die deswegen erfolgte strafgerichtliche Verurteilung. Solange letztere nicht vorliegt, hat die belangte Behörde im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens zufolge § 38 AVG die Wahl, entweder eine selbständige Vorfragenbeurteilung vorzunehmen oder das Verfahren nach § 6 Abs 1 bzw § 13 Abs 1 BetriebsO 1994 bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage durch das Strafgericht zu unterbrechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030155.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at